



**Zugangs- und Auswahlsetzung für den
Masterstudiengang Textile Chain Research
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

von 20.04.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 15.10.2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) und § 33. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 20.04.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren nach § 6 Abs 4 HZG i.V.m. § 33 Abs. 4 Nr. 1 HZVO für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Textile Chain Research. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januarbeim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer fachkundig besetzten Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis durch das Präsidium übertragen wurde. Eine der beiden Personen übernimmt durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz, eine den stellvertretenden Vorsitz. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung der Auswahl Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens über einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt gemäß § 5 eine Rangliste für die Auswahlquote gemäß § 33 Abs 4 Nr. 1 HZVO. Darüber hinaus berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist

1. ein qualifizierter Studienabschluss mit
 - a. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit Betriebswirtschaft inklusive Retail- und Handelsstudiengänge, insbesondere B.Sc. International Fashion Retail, Studiengänge mit dem Schwerpunkt International Business, betriebswirtschaftliche Studiengänge mit dem Schwerpunkt E-Commerce oder
 - b. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit aus einem textil orientierten Wirtschaftsingenieurstudiengang, B.Eng. Textiltechnologie-Textilmanagement mit Vertiefung Textilmanagement und andere Studiengänge mit dem Schwerpunkt Textilmanagement oder
 - c. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit Maschinenwesen/Maschinenbau, B.Eng. mit dem Schwerpunkt Textilmaschinenbau, Elektrotechnik/Smarttextile, Materialwissenschaften, oder ähnliche textilaffine Studiengänge oder
 - d. mit mindestens sechs Semestern Studienzeit der Fachrichtungen Textiltechnologie-Textilmanagement, Textil- oder Bekleidungstechnologie sowie hierzu affine Studiengänge. Studienbewerber mit Textil- und Modedesignabschlüssen können zugelassen werden, sofern sie nachweisen, dass sie die notwendigen Grundkenntnisse in Textil- oder Bekleidungstechnologie sowie Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft bereits erworben haben,
2. mit einer nachweislich erbrachten Studienleistung mit einem qualifizierten Studienabschluss von entweder 180, 210 oder 240 ECTS Punkten bzw. einem vergleichbaren Nachweis. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS Punkten

vorweisen, absolvieren die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierten beiden Vorsemester. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss von 210 ECTS Punkten vorweisen, absolvieren das in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs definierte Vorsemester und

3. Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste unter denen am Auswahlverfahren teilnehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vorgenommen. Diese anhand der Durchschnittsnote des Bachelorstudiums, das Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist bzw. der Durchschnittsnote eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses erstellt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der niedrigsten Dezimalnote erhält den höchsten Rang.
- (2) Erreichen mehrere Studienbewerber für den letzten zu vergebendem Studienplatz denselben Rangplatz, entscheidet das Los.

§ 6 Verfahren bei falschen Angaben

Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule diese zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Textile Chain Research 12.12.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den 20.04.2020



Prof. Dr. Hendrik Brumm

Präsident